

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

| | |
|---------|--------------|
| Nummer: | 6.90 |
| Seite: | 1 |
| Stand: | 12.87 |

Grundsätze zur Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung und an anderen Planungen

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.12.1987 als Leitlinie für den Magistrat als verwaltungsleitendes Organ über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und an anderen Planungen folgende Grundsätze beschlossen:

1. Über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung entscheidet die Ratsversammlung spätestens bei der Beschußfassung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Bauleitplanung.
Inhalt der öffentlichen Unterrichtung ist die Bekanntgabe der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Sie hat als Grundlage für die Äußerung und Erörterung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Planung zu erfolgen, um soweit wie möglich auszuschließen, daß sich die Vorstellung der Planung vorher verfestigt und die Prüfung von Alternativen vernachlässigt wird.
2. Von der Möglichkeit des § 3 Abs. 1 BauGB, in bestimmten Fällen von einer Bürgerbeteiligung abzusehen, soll vorläufig kein Gebrauch gemacht werden, so daß sie in jedem Fall bei einer Bauleitplanung durchzuführen ist.
Ebenfalls soll keine Abgrenzung des Bereichs der Bürgerbeteiligung auf einen bestimmten räumlichen Bereich der Stadt erfolgen.
3. Öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgt bei allen für die Entwicklung bedeutsamen Bauleitplanungen in der Form der öffentlichen Versammlung. Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine bedeutsame Bauleitplanung handelt, trifft die Ratsversammlung gemäß Ziffer 1. Unterrichtung und Erörterung sollen möglichst an getrennten Terminen stattfinden.
4. Die öffentliche Versammlung gemäß Ziffer 3 erfolgt sowohl bezüglich der Unterrichtung als auch der Erörterung unter Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses Stadtentwicklung. Die Unterrichtung geschieht durch sachkundige Bedienstete der Verwaltung, die auch bei der Anhörung für eine Erörterung mit dem Bürger zur Verfügung stehen.
5. In den wenigen bedeutenden Fällen tritt anstelle einer Bürgerversammlung die öffentliche Unterrichtung und Erörterung während der Sprechzeiten der Verwaltung und darüber hinaus an 2 Tagen außerhalb der regulären Dienststunden der Verwaltung. Dieses Verfahren erstreckt sich über einen Zeitraum von 2 Wochen.

Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine weniger bedeutsame Bauleitplanung oder um einen Fall nach Ziffer 3 handelt, trifft die Ratsversammlung gemäß Ziffer 1.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

| | |
|---------|--------------|
| Nummer: | 6.90 |
| Seite: | 2 |
| Stand: | 12.87 |

6. Die Beteiligung an der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung steht nicht nur dem Bürger im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB allein zu, sondern es ist ihm unbenommen, Personen seines Vertrauens in dieser Eigenschaft hinzuzuziehen.

Die Bürger erhalten zusätzlich die Möglichkeit, nach der öffentlichen Unterrichtung für den Zeitraum von einer Woche die Bauleitplanung während der Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und zu erörtern.

7. Form, Zeitpunkt bzw. Dauer und Ort der Bürgerbeteiligung sind eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen; im Falle der Ziffer 3 durch den Vorsitzenden des Ausschusses Stadtentwicklung, mit der Form, Zeit und Ort der öffentlichen Versammlung abzustimmen sind.

Über die erfolgte öffentliche Unterrichtung und das Ergebnis der Erörterung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, sei es als Protokoll des Vorsitzenden des Ausschusses Stadtentwicklung gemeinsam mit einem Protokollführer (Fall Ziffer 4) oder als Vermerk zur Akte (Fall Ziffer 5).

8. Gutachten, die der Planung zugrunde liegen, sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, jedoch ausschließlich solcher Informationen, die dem Datenschutz unterliegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in Gutachten oder Überlassung gegen Erstellung der Kosten ist jeweils im Rahmen der ortsüblichen Bekanntgabe gemäß Ziffer 7 öffentlich mitzuteilen.

Bei anderen wesentlichen Planungen, z. B. Planung von Straßen, Sportanlagen, Erholungsanlagen u. ä., die einer Beslußfassung in den städt. Gremien bedürfen, hat die Beteiligung der Bürger unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Grundsätze zu erfolgen.

In Modifizierung der Regelung in Ziffer 4 obliegt die Leitung der öffentlichen Versammlung dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, der für die Festsetzung des Bau- bzw. Raumprogramms zuständig ist.